

Achtung !!!

Änderung Termin für Landesvertreterversammlung 2017

Der Termin für die diesjährige Landesvertreterversammlung musste aus organisatorischen Gründen verlegt werden auf **Montag, 04.12.2017, ab 10:30 Uhr.**

Bitte merken Sie sich diesen Termin der nächsten Landesvertreterversammlung vor.

Im Übrigen verbleibt es bei dem angekündigten Thema des öffentlichen Teils der Veranstaltung. Der Kollege Walter Groß aus Bayern wird einen Vortrag zur Problematik der „Rechtsverweigerer“ halten. Auch Herr Minister Mertin wird zu diesem Thema Stellung nehmen.

Freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Die CDU-Fraktion im Landtag hat erneut einen Gesetzentwurf zur Schaffung der Möglichkeit zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Richterinnen und Richter eingebracht. Über den Gesetzentwurf wurde am 14.09.2017 im Rechtsausschuss des Landtags beraten. Ich habe mündlich zu dem Entwurf Stellung genommen. Hier die schriftliche Stellungnahme, die den Damen und Herren Abgeordneten zugeleitet wurde:

„Der rheinland-pfälzische Richterbund befürwortet eine gesetzliche Regelung, die es Richterinnen und Richtern grundsätzlich ermöglicht, ihre Dienstzeit bis zur Altersgrenze von 67 Jahren zu verlängern.“

I. Leistungsfähigkeit

Mit der Neuregelung der gesetzlichen Altersgrenze durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 lag die Regelaltersgrenze bekanntlich einheitlich bei 65 Jahren. Mit der Einführung der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze wurde diese Einheitlichkeit aufgegeben. Der rheinland-pfälzische Richterbund hatte sich damals für diese Lösung ausgesprochen. Dies auch deshalb, weil wir die Überzeugung des Gesetzgebers geteilt haben, dass Richterinnen und Richter in der Regel bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres in der Lage sind, ihre Dienstpflichten uneingeschränkt zu erfüllen.

Allerdings war diese Stufenregelung nicht der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Richterinnen und Richtern unterschiedlicher Geburtsjahrgänge geschuldet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr in den verschiedenen Geburtsjahrgängen gleich ist. Schon diese Tatsache spricht dafür, es denjenigen Richterinnen und Richtern, die diese Leistungsfähigkeit auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch besitzen, zu ermöglichen, weiter zu arbeiten.

II. Erfahrung

Der Gesetzgeber geht bekanntlich – was sich auch an den Alters- bzw. Erfahrungsstufen der Besoldung zeigt – davon aus, dass Richterinnen und Richter erst mit Vollendung des 49. Lebensjahres ihre größte Leistungsfähigkeit erreichen. Dies wird damit begründet, dass mit der Ansammlung von Erfahrungswissen die Leistungsfähigkeit erhöht wird. Auch diese Überlegung spricht für die Schaffung einer Möglichkeit, dieses Erfahrungswissen im Einverständnis der betroffenen Richterinnen und Richter länger in Anspruch nehmen zu können.

III. Personalbewirtschaftung

Wir sind davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu größeren Problemen bei der Personalbewirtschaftung führen würde. Die Zahl derer, welche von der Möglichkeit der Dienstzeitverlängerung Gebrauch machen, wird sich in überschaubaren Grenzen halten. Zudem ist der Antrag bereits sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze zu stellen, was einen ausreichenden Zeitraum für personalwirtschaftliche Entscheidungen bietet. Auch negative Auswirkungen auf die Situation junger, geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den Justizdienst des Landes sind nicht zu erwarten. Schon heute ist es nicht einfach, überhaupt genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Der Konkurrenzkampf zwischen den Bundesländern hat bereits erhebliche Ausmaße angenommen. Und für die Zukunft ist eher mit einer Verschärfung dieses Problems zu rechnen.

IV. Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Mit jeder Entscheidung zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergeben sich Einsparungen für den Landeshaushalt. Auch wenn – wie ausgeführt – nicht mit einer massenweisen Verlängerung zu rechnen ist, wäre doch ein Sparpotenzial zu erwarten, das nicht als unerheblich bezeichnet werden kann.

Angesichts der verfassungsrechtlich verankerten „Schuldenbremse“ erscheint es unverstandlich, diese Moglichkeit ungenutzt zu lassen.

V. grundsatzliche Anmerkungen

Aus der Sicht unseres Verbandes ist es gut und wichtig, auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der heutigen Sitzung die Diskussion ber Moglichkeiten der Flexibilisierung der Altersgrenzen in Gang zu halten. Hier wurden wir uns mehr Phantasie wunschen.

Zum Beispiel konnte ber einen flexiblen bergang in den Ruhestand nachgedacht werden. Derzeit geht, wie oben dargestellt, mit der Ruhestandsversetzung ein ber Jahrzehnte erworbenes Erfahrungswissen von einem auf den anderen Tag verloren. Angesichts der vorhandenen Vielfalt von Moglichkeiten der Teilarbeitszeit, ware auch eine flexible Gestaltung des bergangs in den Ruhestand denkbar.“

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Richterbund – Landesverband Rheinland-Pfalz
Kreuznacher Str. 37
67806 Rockenhausen
www.richterbund-rlp.de

Redaktion:

DirAG Thomas Edinger
Amtsgericht Rockenhausen

Onlineausgabe Juni 2017